Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung (Stand: 27.09.2021)

Satzung
der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen
(Entschädigungssatzung)
vom 16. Oktober 1978

(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nummer 39 vom 27. Oktober 1978), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. September 2021 (Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 18 vom 1. Oktober 2021)

§ 1

Allgemeines

Die Ratsfrauen und Ratsherren und die ehrenamtlich Tätigen erhalten Entschädigungen nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und dieser Satzung.

§ 2

Aufwandsentschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 335,00 €.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gewährt:

an die Bürgermeisterin/ die Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden

502,50€

und die Ratsvorsitzende/ den Ratsvorsitzenden

125,00€

(3) Entschädigungen für mehrere der in Absatz 2 aufgeführten Funktionen werden aufeinander angerechnet.

- (4) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt, und zwar erstmalig für den Monat, in dem die Mitgliedschaft im Rat oder eine in Absatz 2 aufgeführte Funktion beginnt, letztmalig für den Monat, in dem die Mitgliedschaft im Rat oder die Funktion endet.
- (5) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) und für die Dauer des Ausschlusses (§ 63 Absatz 3 NKomVG).
- (6) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung; bei Vertretungen im Laufe einer Sitzung wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt. Das Sitzungsgeld wird monatlich nachträglich gezahlt.
- (7) Absatz 6 gilt entsprechend für die jeweiligen Fraktionssitzungen, die den Ratssitzungen vorausgehen.
- (8) Die Ratsfrauen und Ratsherren, die sich verpflichten, für die Dauer der Zugehörigkeit zum Rat ein Mobilgerät, welches den Anforderungen der vom städtischen Fachdienst Informations- und Kommunikationstechnik im Antrag festgelegten Anforderungen genügt, für die weitestgehend vollständige elektronische Ratsarbeit (für die eigenen Ausschüsse kann es weiterhin Unterlagen in Papierform geben) zu verwenden und dauerhaft funktionsfähig zu halten, erhalten auf Antrag eine besondere Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an der weitestgehend vollständigen elektronischen Ratsarbeit. Diese Entschädigung wird gewährt für die Nutzung von geeigneten Mobilgeräten, entsprechenden Notebooks oder Tablet-Computern in Höhe von 900,00 € pro Wahlperiode bei Antragstellung in der ersten Hälfte der jeweiligen Wahlperiode. Bei einer Antragstellung in der zweiten Hälfte der Wahlperiode vermindert sich die Entschädigung auf 450,00 €. Scheidet ein Ratsmitglied in der ersten Hälfte der Wahlperiode aus und hat die Entschädigung erhalten, so ist ein Betrag in Höhe von 450,00 € zurückzuzahlen. Scheidet ein Ratsmitglied in der zweiten Hälfte der Wahlperiode aus und hat die Entschädigung erhalten, so ist ein Betrag in Höhe von 225,00 € zurückzuzahlen. Die Entschädigung erfolgt pauschal für alle Anschaffungs- und Betriebskosten der Hard- und Software (einschl. Druckkosten, Reparaturkosten sowie etwaiger Mobilfunk- bzw. Internetgebühren) für die laufende Ratsperiode.
- (9) Alternativ kann an Stelle von Absatz 8 den Ratsfrauen und Ratsherren für die Dauer der Zugehörigkeit zum Rat ein geeignetes Endgerät für die Nutzung der vollständigen digitalen Ratsarbeit leihweise kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 a

Ersatz von Betreuungskosten

- (1) Ratsfrauen oder Ratsherren, die in ihrem Haushalt Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder anerkannt pflegebedürftige Personen betreuen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Erhöhungsbetrages der Monatspauschale, wenn eine entgeltliche Betreuung regelmäßig wegen der mandatsbedingten Verhinderung erforderlich ist.
- (2) Die Erhöhung der Monatspauschale nach Absatz 1 beträgt für:

a) Ratsfrauen und Ratsherren

29,00€

 b) die Erste Bürgermeisterin/ den Ersten Bürgermeister, die Zweite Bürgermeisterin/ den Zweiten Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden

43,00 €.

- (3) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die in ihrem Haushalt Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder anerkannt pflegebedürftige Personen betreuen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Erhöhungsbetrages des Sitzungsgeldes, wenn eine entgeltliche Betreuung regelmäßig aufgrund der Ausschusstätigkeit erforderlich ist. Die Erhöhung des Sitzungsgeldes beträgt 9,00 €.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten die aufgrund der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nach § 54 Absatz 2 Satz 4 NKomVG entstandenen Betreuungskosten erstattet. Die Erstattung erfolgt in Höhe des nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Betrages, maximal 5,00 €/Stunde, höchstens 41,00 € pro Tag.

§ 3

<u>Aufwandsentschädigung der nicht dem Rat</u> angehörenden Ausschussmitglieder

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung. Für die Teilnahme an den Sitzungen der Umlegungsausschüsse erhalten die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder gemäß § 4 Absatz 2 der Niedersächsischen Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch (DV-BauGB) eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 31,00 €.
- (2) Das Sitzungsgeld wird auch gewährt für die Teilnahme an sonstigen Sitzungen und Veranstaltungen (zum Beispiel Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge), sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.

- (3) Das Sitzungsgeld wird monatlich nachträglich gezahlt.
- (4) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die sich verpflichten, für die Dauer der Zugehörigkeit zum Ausschuss ein Mobilgerät, welches den Anforderungen der vom städtischen Fachdienst Informations- und Kommunikationstechnik im Antrag festgelegten Anforderungen genügt, für die elektronische Ratsarbeit zu verwenden und dauerhaft funktionsfähig zu halten, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € je Sitzung. Die Entschädigung erfolgt pauschal für alle Anschaffungs- und Betriebskosten der Hard- und Software (einschl. Druckkosten, Reparaturkosten sowie etwaiger Mobilfunk- bzw. Internetgebühren) für die laufende Ratsperiode. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4

Verdienstausfall, Pauschalstundensatz

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausfalles (entgangener Arbeitsverdienst bei Arbeitnehmern, Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen beziehungsweise erhöhte Kosten durch die notwendige Inanspruchnahme einer Ersatzkraft) bis zu einem Höchstbetrag von 21,00 € je Stunde. Verdienstausfall für Urlaubszeiten nach § 54 Absatz 2 Satz 4 NKomVG wird in Höhe des nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Betrages bis zu einem Höchstbetrag von 21,00 € je Stunde erstattet.

Wer einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führt, keinen Ersatzanspruch nach den Sätzen 1 und 2 auf Verdienstausfall geltend machen kann, und im Bereich der Haushaltsführung einen Nachteil erleidet, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €, pro Werktag höchstens 30,00 €.

Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Satz 3 entsprechend.

- (2) Die Verdienstausfallentschädigung und der Pauschalstundensatz werden auf Antrag gewährt für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse, der Fraktionen und Gruppen, an Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen des § 54 Absatz 2 Satz 4 NKomVG sowie an sonstigen Sitzungen und Veranstaltungen (zum Beispiel Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge); für sonstige Sitzungen und Veranstaltungen jedoch nur, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.
- (3) Die Verdienstausfallentschädigung und der Pauschalstundensatz werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.

Fahrkosten

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Ersatz der Kosten, die bei der Wahrnehmung des Mandats für Fahrten innerhalb der Stadt Oldenburg (Oldb) entstehen, eine pauschale Fahrkostenentschädigung von monatlich 58,00 €. § 2 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters erhalten im Vertretungsfall auf Antrag die Erstattung der tatsächlichen Fahrtkosten, wenn ihnen keine Beförderungsmöglichkeit zur Verfügung steht. Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs erhalten sie eine Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG).
- (3) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie Mitglieder besonderer durch den Rat gebildeter Gremien erhalten eine pauschale Fahrkostenentschädigung von 3,00 € je Sitzung. § 3 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Mitglieder des Behindertenbeirates erhalten eine pauschale Fahrtkostenentschädigung von monatlich 6,00 €. Die Entschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt, und zwar erstmalig für den Monat, in dem die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat beginnt, letztmalig für den Monat, in dem die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat endet.

§ 6

Reisekosten

- (1) Den Ratsfrauen und Ratsherren und den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern wird bei Dienstreisen, die vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt sind, eine Reisekostenentschädigung in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (Reisekostenstufe C) gewährt.
- (2) Neben einer Reisekostenentschädigung werden Entschädigungen nach §§ 3 und 5 Absatz 2 nicht gezahlt.

§ 7

Entschädigung der Mitglieder besonderer Gremien

Die Mitglieder besonderer durch den Rat gebildeter Gremien (zum Beispiel Beiräte, Kommissionen) erhalten, sofern kein Anspruch nach § 2 oder § 3 besteht, für die Teilnahme an den Sitzungen der Gremien eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 € je Sitzung. § 3 Absätze 2 und 3 sowie § 6 gelten entsprechend.

Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oldenburg erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für

die/den Stadtbrandmeister/in	monatlich	248,00€
die/den stv. Stadtbrandmeister/in	monatlich	139,00€
die/den Ortsbrandmeister/in	monatlich	84,00€
die/den stv. Ortsbrandmeister/in	monatlich	42,00€
die/den Leiter/in einer ortsfeuerwehrübergreifenden Abteilung	monatlich	42,00€
die/den Zugführer/in des ABC-Zuges	monatlich	42,00€
die/den stv. Zugführer/in des ABC-Zuges	monatlich	21,00€
die/den Zugführer/in des Sanitätszuges	monatlich	42,00€
die/den stv. Zugführer/in des Sanitätszuges	monatlich	21,00€
die/den Stadtjugendfeuerwehrwart/in	monatlich	84,00€
die/den stv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in	monatlich	42,00€
die/den Jugendfeuerwehrwart/in	monatlich	42,00€
die/den stv. Jugendfeuerwehrwart/in	monatlich	21,00€
die/den Gerätewart/in	monatlich	56,00€
die/den Atemschutzgerätewart/in	monatlich	28,00€
die/den Sicherheitsbeauftragte/n	monatlich	28,00€

- (2) Die übrigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten als Ersatz der Fahrkosten eine pauschale Fahrkostenentschädigung von jährlich 35,00 €.
- (3) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr werden auf Antrag die durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen sowie bei den von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister genehmigten Dienstreisen (zum Beispiel Teilnahme an Lehrgängen) entstandenen Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und der nachgewiesene Verdienstausfall erstattet beziehungsweise Pauschalstundensatz gewährt. § 4 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (4) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird bei den von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister genehmigten Dienstreisen (zum Beispiel Teilnahme an Lehrgängen) eine Reisekostenentschädigung in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

- (5) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird für die Durchführung einer Brandsicherheitswache, sofern sie für diese Zeit nicht nach § 12 NBrandSchG von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt wurden, je angefangener Stunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 14,50 € gezahlt.
- (6) Für die Tätigkeit als Ausbilder in der Freiwilligen Feuerwehr für Kreisausbildungs-Lehrgänge der Stadt Oldenburg erhält der Durchführende je Unterrichtseinheit von 45 Minuten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 18,00 €.

§ 9

Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die Bezirksvorsteher/innen und ihre Vertreter/innen erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einer monatlichen Grundpauschale und einer Auftragspauschale zusammensetzt. Die Grundpauschale für die Bezirksvorsteher/innen beträgt monatlich 40,00 € und für die Vertreter/innen monatlich 20,00 €. Die Auftragspauschale beträgt für jeden Auftrag, der im Bereich der Alters- und Ehejubiläen zur Erledigung übertragen wird, 10,00 €.
- (2) Der/Die Kreisjägermeister/in erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 116,00 €.
- (3) Der/Die Kreisbeauftragte für den Naturschutz erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 116,00 €.
- (4) Der Anspruch beginnt mit dem Monat, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit aufgenommen wird, und endet mit dem Monat, in dem die Tätigkeit endet.
- (5) Die Aufwandsentschädigungen werden vierteljährlich gezahlt.

§ 10 *)

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Entschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Bürger vom 5. November 1973 außer Kraft.

- *) Die Änderungssatzung vom 26. Setember 1983, durch die die §§ 8 Absatz 1 und 9 Absatz 2 geändert wurden, ist am 1. Januar 1983 in Kraft getreten.

 Die Änderungssatzung vom 27. November 1989, durch die § 2 um Absatz 6 (Sitzungsgeld) ergänzt wurde, ist am 1. Januar 1990 in Kraft getreten.
 - Die Änderungssatzung vom 5. Juni 1990, durch die § 9 Absatz 1 geändert und Absätze 2 5 gestrichen wurde, tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 17. Dezember 1990, durch die § 4 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 geändert wurden, trat am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 21. Dezember 1992 ist bezüglich der Änderung des § 2 Absatz 1 und 2 rückwirkend zum 1. Dezember 1992 und bezüglich der Einfügung des neuen § 2 Absatz 7 am 1. Januar 1993 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 30. August 1993 ist bezüglich der Änderung der §§ 4 und 8 Absatz 3 rückwirkend zum 12. Juli 1993, bezüglich der Änderung des § 9 Absatz 3 am 1. September 1993 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 21. Januar 1997, durch die die §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 8 geändert und § 2 a eingefügt wurden, ist am 1. November 1996 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 28. August 2001, durch die die §§ 2, 2 a, 3, 4, 5, 7, 8 und 9 geändert wurden, tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 28. Oktober 2002, durch die § 3 Absatz 1 Satz 2 angefügt wurde, ist rückwirkend ab 1. Juni 2002 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 20. November 2006, durch die § 4 Absatz 1 geändert wurde, ist rückwirkend am 1. November 2006 in Krafft getreten.

Die Änderungssatzung vom 24. November 2008 ist bezüglich der Änderung des § 8 Absätze 1 und 2, am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 23. Februar 2009 ist bezüglich der Änderung der § 2 Absätze 1, 2 und 6, § 3 Abs. 1, Satz 1 und § 5 Absatz. 1, Satz 1, rückwirkend am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 27. September 2010 ist bezüglich der Änderung der § 2 Absätze 1, 2 und 6, § 3 Absätz. 1, Satz 1 und § 5 Absätz. 1, Satz 1, rückwirkend zum 1. Juli 2010 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 21. Mai 2012 ist bezüglich der Änderungen in den §§ 1, 2 Absatz 2 und 5, 2 a Absatz 4 und § 4 Absätze 1 und 2 rückwirkend zum 1. November 2011 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 27. Mai 2013, durch die in § 2 ein neuer Absatz 8 eingefügt wurde, ist zum 1. Juni 2013 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 30. November 2015 tritt bezüglich der Änderungen in § 9 Absatz 1 Sätze 2 und 3 zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 26. September 2016 tritt bezüglich der Änderungen in § 2 Absätze 1, 2 und 8, § 3 Absätz 1, Satz 1 und § 5 Absätz 1 zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 19. Dezember 2016 tritt bezüglich der Änderungen in § 2 Absatz 2, § 8 Absätze 1, 4, 5 und 6 zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 26. November 2019 tritt bezüglich der Änderungen in § 3 Absatz 4 und § 5 Absätze 2, 3 und 4 zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 27. September 2021 tritt bezüglich der Änderungen in § 2 Absätze 1, 2, 6, 8 und 9, § 2a Überschrift sowie die Absätze 1, 3 und 4, § 3 Absatz. 1, § 5 Absätze 1 und 3 und § 8 Absatz 1 zum 1. November 2021 in Kraft.